**Voraussetzungen für eine Hundetrainerzulassung gemäß § 11 Tierschutzgesetz**

Um im Kreis Kleve eine Erlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes als Hundeschule bzw. Hundetrainer zu erlangen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

* **Theoretische Ausbildung** an einem von uns anerkannten Institut in einem Umfang von **160 Stunden** mit einer abschließenden theoretischen Prüfung. Inhaltlich sollte der Lehrplan folgende Aspekte aufweisen:

1. Lerntheorien und Lernverhalten
2. Methodik und Didaktik
3. Trainingstechniken
4. Lernverhalten
5. Anatomie und Physiologie des Hundes, einschließlich Erste Hilfe und Verhalten
6. Ethologie
7. Problemverhalten (Ursachen und Therapie)
8. Rechtliche Grundlagen

* **Praktische Ausbildung** in einem nachgewiesenen Umfang von mindestens **300** absolvierten **Stunden** (diesekönnen auch als Praktikum in einer zertifizierten Hundeschule absolviert werden) und abschließender praktischer Prüfung.
* Sollten seitens des Veterinäramtes des Kreises Kleve Zweifel an der Sachkunde bestehen, bzw. Zweifel an der Aussagekraft der vorgelegten Prüfungen, kann auf eine weitere theoretische und/ oder praktische Prüfung (kostenpflichtig, ca. 650-700€)
* Des Weiteren muss dem Veterinäramt Kleve ein „**Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG“ vorgelegt werden. Die Beantragung muss bei der Meldebehörde unter Angabe des Verwendungszwecks „Tierschutz“ erfolgen.
* Den Antrag für eine § 11 Erlaubnis entnehmen Sie bitte folgendem Link :  
  <https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/files/tierschutz_11_erlaubnis_antrag_03.12.20.pdf/$file/tierschutz_11_erlaubnis_antrag_03.12.20.pdf?OpenElement>
* Sollten Sie beabsichtigen eine Hundeschule mit Trainingsplatz zu betreiben, so muss ein Plan über die örtlichen Gegebenheiten vorgelegt werden. Ein Zugang mit Schleuse, Separationsmöglichkeit (für plötzliche Erkrankungen oder andere Zwischenfälle) sind erforderlich, ein Witterungs- und Sonnenschutz ist empfehlenswert. Eine Zaunhöhe von mindestens 1,60-1,80 m - je nach Hundegröße - ist angebracht.

Baurechtliche Vorschriften (z.B. Antrag Nutzungsänderung) sind zu beachten und vorab mit der Bauordnungsbehörde abzuklären.

Die von Ihnen vollständig eingereichten Unterlagen werden vom Veterinäramt des Kreises Kleve eingehend geprüft. Bestehen keine Zweifel, die einer Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz entgegenstehen, wird grundsätzlich noch eine (Probe-)Trainingsstunde durch eine/n amtliche/n Tierarzt oder Tierärztin begutachtet.

Erst nach einem positiven Ergebnis dieser abschließenden Begutachtung wird die Erlaubnis erteilt und der Betrieb der Hundeschule bzw. des Hundetrainings darf aufgenommen werden.

Grundsätzliche Informationen zu einer Erteilung einer § 11 Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz entnehmen Sie bitte folgendem Link:  
https://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/tierschutz